

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
58. Sitzung

16.02.1989
he-sz

§ 54

Da diese Vorschrift in den vorausgegangenen Beratungen gar nicht angesprochen worden sei, wünscht Abg. Neuhaus (CDU) den Hintergrund für die umfangreiche Änderung, die die SPD vornehmen wolle, zu erfahren.

Seine Fraktion habe die Frage, wer in Verbandsgebieten für die Abwasserreinigung zuständig sein solle, die Gemeinde oder der Wasserverband, präzisieren wollen, erläutert Abg. Gorlas (SPD).

Außerdem solle die Regelung der bisherigen Praxis angepaßt werden. Bislang sei bestimmt gewesen, daß ein Wasserverband, der von einer Gemeinde eine Kläranlage übernehme, der Gemeinde die bis zur Übernahme entstandenen Kosten habe erstatten müssen. Diese Bestimmung sei aber in der Regel nicht realisiert worden.

Im Bereich des Erftverbandes habe es aufgrund dieser Vorschrift aber auch eine Reihe von Ungereimtheiten gegeben, daß zum Beispiel Gemeinden Gelder erhalten hätten, die sie vorher gar nicht aufgewendet gehabt hätten. Auch solche Ungereimtheiten sollten mit der neuen Fassung des § 54 beseitigt werden.

Nach dieser Erläuterung äußert Abg. Neuhaus (CDU) seinen Eindruck, daß hier den anstehenden Verbandsgesetzen vorgegriffen werde. Er könne dem Vorschlag daher jetzt nicht zustimmen.

Abg. Meuffels (CDU) fragt die Vertreter der Landesregierung, ob die von der SPD gewünschte Regelung an dieser Stelle überhaupt gesetzestechnisch noch möglich sei. Er halte es für leichter, sie nach Abschaffung der Verbandsgesetze nachzuvollziehen.

Es gehe hier um die materiell-rechtliche Regelung, stellt Ministerialrat Dr. Czychowski (MURL) klar, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sei. In den Wasserverbandsgesetzen dagegen würden mehr organisatorische Fragen geregelt, für die die materiell-rechtlichen Vorgaben in anderen Gesetzen bereits festgelegt sein müßten.

Er könne in der Kürze der Zeit - der Antrag sei heute vorgelegt worden und habe in den bisherigen Erörterungen keine Rolle gespielt - nicht übersehen, bedauert Abg. Ruppert (F.D.P.), ob diese Änderung des § 54 sinnvoll sei oder nicht; er werde sich deshalb bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Der Ausschuß nimmt den SPD-Antrag mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der F.D.P. an.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
58. Sitzung

16.02.1989
he-sz

§ 65

Durch ein technisches Versehen ist der Änderungsantrag zu diesem Paragraphen in der Zusammenstellung der SPD-Anträge nicht enthalten, was zu einer kurzen Diskussion über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung führt, weil zu Beginn der Sitzung vereinbart worden sei, nur schriftlich vorliegende Anträge in die Beratung einzubeziehen.

Der Antragstext wird dann kurzfristig kopiert und verteilt; die Änderung wird einstimmig angenommen.

§ 69

Hier beantragt Abg. Gorlas (SPD) mündlich - auch diese Änderung stehe auf der fehlenden Seite -, in Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 jeweils das Wort "ganzen" zu streichen.

Er meine, daß Meßergebnisse so genau angegeben werden sollten, wie sie ermittelt würden, also wenn "3,1" gemessen werde, solle nicht nur "3" genannt werden.

Abg. Ruppert (F.D.P.) bittet dazu um eine Äußerung der Landesregierung.

Im Augenblick würden die Konzentrationswerte in ganzen Zahlen angegeben, legt Staatssekretär Dr. Bentrup (MURL) dar. Es sei aber nicht auszuschließen, daß aufgrund einer Regelung auf Bundesebene - die im Augenblick noch nicht absehbar sei - in Zukunft solche Werte auch in Bruchteilen genannt werden könnten.

Um diese Möglichkeit der Angabe von Bruchteilen zu schaffen und im Fall bundesgesetzlicher Vorgabe nicht das Landeswassergesetz wieder novellieren zu müssen, sei die Änderung an dieser Stelle sinnvoll.

Die Landesregierung begrüße also den Antrag der SPD-Fraktion, der im übrigen einen vom BDI in der Anhörung gemachten Vorschlag aufgreife.

Er vermöge die Argumentation im Moment nicht nachzuvollziehen, da er auch diesen Antrag nicht vorliegen habe, bittet Abg. Neuhaus (CDU) um Verständnis. Seine Fraktion werde sich deswegen an der Abstimmung nicht beteiligen.

Weil es sich nicht um eine aktuell notwendige Änderung handele und um das Verfahren zu vereinfachen, zieht Abg. Gorlas (SPD) den Antrag auf Streichung des Wortes "ganzen" zurück.

Damit ist Abg. Ruppert (F.D.P.), der sich dem SPD-Antrag hat anschließen wollen, einverstanden.

Der Ausschuß fährt sodann in der Beratung mit § 73 fort; siehe Drucksache 10/4056.

§ 120

An dieser Stelle verweist Abg. Neuhaus (CDU) auf den Gesetzentwurf seiner Fraktion; die Änderung sei nicht noch einmal in die Zusammenstellung der Anträge aufgenommen worden. Zur Begründung könne er auf die Ausschußberatungen verweisen.

Abg. Gorlas (SPD) erscheint diese Änderung zu weitgehend. Er beziehe sich auf seine Ausführungen in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs. Die SPD schlage selbst auch die Öffnung der Wasserbücher vor, halte aber eine weitergehende Veröffentlichung für nicht vertretbar.

Der Ausschuß lehnt den CDU-Antrag mit den Stimmen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU ab.

§ 160 a (neu)

Obwohl die SPD mit ihrem Änderungsantrag den auf einem Antrag der CDU im kommunalpolitischen Ausschuß beruhenden Vorschlag - vgl. Vorlage 10/1774 - übernommen habe, bringt Abg. Neuhaus (CDU) nun seine Bedenken zum Ausdruck:

Rein formal müßte der beabsichtigte Text als neuer § 161 a (nicht: § 160 a) eingefügt werden.

Darüber hinaus bedeute die vorgesehene Formulierung einen Rückschritt gegenüber dem bisherigen Recht. Wenn jetzt die Höhe der Geldbuße in das Ermessen der Gemeinde gestellt werde, statt sie im Gesetz selbst festzulegen, sei das eine Verschlechterung, die zu unterschiedlichen Geldbußen für denselben Tatbestand führen könne.

Abg. Gorlas (SPD) unterstreicht dagegen den Antrag und hebt ausdrücklich hervor, daß der entsprechende Beschluß im Ausschuß für Kommunalpolitik einstimmig gefaßt worden sei.

Er stoße sich auch nicht an einer möglichen unterschiedlichen Höhe der Bußgelder. Der Höchstbetrag aber sei, wie es umweltpolitisch auch richtig sei, drastisch erhöht worden, damit bei Umweltdelikten nicht wie bisher das Bußgeld "aus der Westentasche" bezahlt werden könne.

Daß Umweltsünder bestraft werden sollten, stehe völlig außer Zweifel, betont Abg. Neuhaus (CDU). Er habe nur die Bedenken vorgetragen, die nach den Beratungen im kommunalpolitischen Ausschuß aufgetaucht seien (vgl. hierzu Zuschrift 10/2352).

Der SPD-Antrag wird vom Ausschuß mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. angenommen.

In der Schlußabstimmung wird der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 10/2661 in der sich nach den Beschlüssen des Ausschusses zu den einzelnen Bestimmungen ergebenden Fassung mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und der F.D.P. angenommen.

Mit einer Abstimmung darüber, den Gesetzentwurf der CDU für erledigt zu erklären, ist Abg. Neuhaus (CDU) nicht einverstanden; er bitte, über den Entwurf selbst abstimmen zu lassen.

Dieser Bitte folgt der Vorsitzende, und der Ausschuß lehnt den Gesetzentwurf der CDU Drucksache 10/2127 mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. ab.

Als Berichterstatter vor dem Plenum wird Abg. Gorlas (SPD) benannt.

Der Vorsitzende schließt die Beratung des Landeswassergesetzes mit dem Dank an alle Beteiligten, insbesondere die zuständigen Vertreter der Landesregierung.